

ZAHN - NEWS



Pos. 2

***(Extraktion eines Zahnes inkl.
Anästhesie u. Injektionsmittel
Zi. 2 der Erl.)***

und

Pos. 30

***(op. Zahnentfernung eines Zahnes
inkl. Anästhesie und Injektionsmittel
Zi. 17 der Erl.)***

Erläuterungen zur Honorarordnung für die VertragszahnärztInnen:

Ziffer 2:

Extraktionen, ausgenommen geplante Teilextraktionen, werden nur bei restloser Entfernung aller Wurzeln honoriert, falls sich dieser nicht begründete Hindernisse entgegenstellen. Auf diese Umstände ist durch Begründung bei der Abrechnung kurz hinzuweisen.

Ziffer 17:

Unter operativer Entfernung eines Zahnes ist eine operative Leistung zu verstehen, die beispielsweise mit dem Aufklappen der Schleimhaut, der Ausmeißelung oder dem Ausfräsen des die Zahnentfernung behindernden Knochens, nicht aber nur mit einer einfachen Hebelarbeit bei der Extraktion einhergeht. Die Pos. 30 ist in der Regel nicht neben der Position 28 verrechenbar.

Kommentar:

Statistische Daten sind auch in der Zahnmedizin ein wichtiges Hilfsmittel, um Vergleichszahlen zur Behandlungsmethodik zu erhalten.

So wurde das Verhältnis „Extraktion“ zur „operativen Zahnentfernung“ ausgewertet.

Durchschnittswerte von Kieferchirurgen ergaben, dass bei 100 gezogenen Zähnen rund 30 % als operative Zahnentfernung gelten.

Die STGKK behält sich vor, Stichprobenkontrollen durch den Leitenden Zahnarzt, Herrn Prim. Ralph Michael Feicht, anhand von Panoramaröntgen und Kleinbildern durchzuführen. Zudem werden Sie schriftlich gebeten, diese der STGKK zur Verfügung zu stellen.